



Verfahren für das Erstellen von Schulgeldbescheinigung ab 01.01.2023 der Laborschule Dresden

Liebe Eltern!

Das Erstellen der Schulgeldbescheinigungen für die Steuererklärungen bedeutet einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, den wir minimieren möchten. Eine Bescheinigung der Schule über die Höhe der geleisteten Schulgeldzahlung ist laut Finanzamt Dresden und übergeordneter Stellen nicht erforderlich und wird auch nicht vom Einkommenssteuergesetz verlangt. Der Nachweis der erfolgten Schulgeldzahlung soll durch den Steuerpflichtigen selbst erbracht werden.

Für den Abzug der Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ist der Nachweis erforderlich, dass es sich um eine staatlich genehmigte bzw. anerkannte Ersatzschule handelt. Die Laborschule Dresden hat mit seiner Grundschule (Dienststellenschlüssel: 4312484) eine, mit Bescheid vom 30.01.2008 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, staatlich anerkannte Ersatzschule und mit seinem Gymnasium (Dienststellenschlüssel: 4340477) eine, mit Bescheid vom 08.07.2008 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, staatlich genehmigte Ersatzschule. Dadurch ist die geforderte Voraussetzung erfüllt.

Außerdem könnte der Nachweis verlangt werden, dass das Schulgeld nur für die eigentlichen Zwecke zum Betreiben des Schulbetriebes erhoben wird. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist das Entgelt für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung nicht begünstigt. Der Steuerpflichtige hat daher durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule nachzuweisen, wie hoch etwaige im Schulgeld enthaltene Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung ausfallen. Anmeldegebühren für den Schulbesuch sind nur insofern als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG berücksichtigungsfähig, als sie zur Finanzierung des laufenden Schulbetriebs verwendet werden.

Deshalb ist auf der E-Learning Plattform ILIAS der Laborschule Dresden eine allgemeine Bescheinigung darüber abgelegt, dass das Schulgeld ausschließlich für den Schulbetrieb verwendet wird und Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, für Klassenfahrten oder andere Veranstaltungen davon nicht beglichen werden. Diese Bestätigung können Sie sich bei Bedarf ausdrucken.

Für Ihre Steuererklärung reicht es daher aus, wenn Sie als Steuerpflichtiger eine Aufstellung Ihrer Zahlungen anfertigen und diese gegebenenfalls mit den betreffenden Kontoauszügen einreichen, entweder alle oder den des ersten und des letzten Monats des Schulbesuches Ihres Kindes im betreffenden Kalenderjahr (also z. B. Januar und Dezember). Außerdem empfiehlt es sich, eine Kopie des Bildungsvertrages und der vorbenannten allgemeinen Bescheinigung zum Schulgeld einzureichen.

Wenn Sie darüber hinaus eine Bescheinigung über die Höhe der geleisteten Schulgeldzahlung wünschen, bitten wir um Verständnis dafür, dass ab dem 01.01.2023 für das Erstellen dieser Bescheinigung (auch für vorangegangene Jahre) eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro (pro Kind & pro Jahr) erhoben wird.

gefördert durch Landeshauptstadt Dresden | Freistaat Sachsen |
Arbeitsagentur Dresden | Ostsächsische Sparkasse Dresden | Europäische Union

Omse e.V. | Geschäftsführung
Espenstraße 5 | 01169 Dresden
Tel: (0351) 413 90 17 | Fax: (0351) 413 92 47
Geschäftsführender Vorstand: Kerstin Reetz-Schulz,
Andreas Schaefer
info@omse-ev.de | www.omse-ev.de

Vereinsregister-Nr.: 359
Steuernummer: 203/142/03462
Ust-IdNr.: DE 169 148 395
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft
Konto: 35 85 105 | BLZ: 850 205 00
IBAN: DE53850205000003585105 BIC: BFSWDE33DRE